## **Digitales Brandenburg**

## hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

## **Zur Verfassungsgeschichte Preußens**

Lasker, Eduard Leipzig, 1874

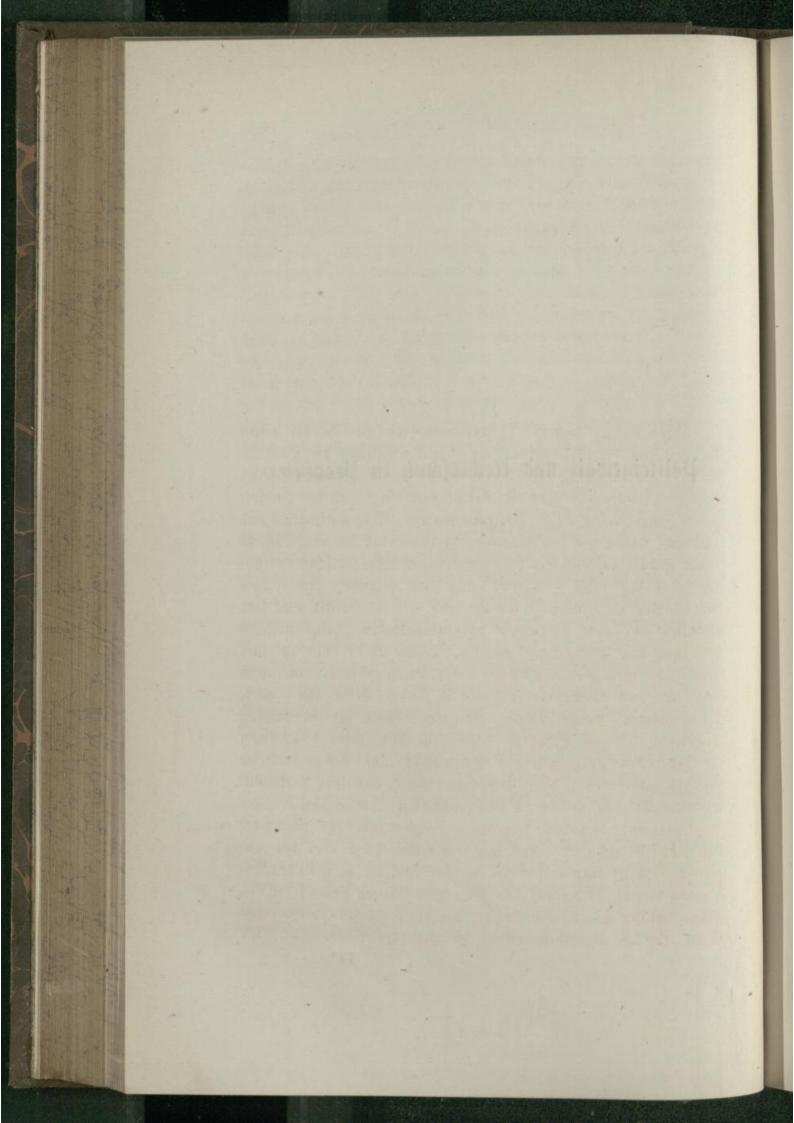
IV. Polizeigewalt und Rechtsschutz in Preußen. (1861.)

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8117

IV.

Polizeigewalt und Rechtsschutz in Preußen.

(1861.)



Bor vierzig Jahren, in der bekannten Beriode der erften Umfehr, fing die Gefetgebung an, der Berwaltung die Band gu ftarten. Go forgfältig die alteren Gefetbücher die Rechtsherrichaft vorbereitet hatten, fo treu die Gefete von 1808 und ber nachfolgenden Jahre diefem Geifte geblieben waren, ebenfo fuftematifch und durchdacht wurde von den zwanziger Jahren ab die richterliche Macht immer mehr eingeengt und die verwaltungsmäßige Entscheidung immer mehr begünstigt. Anfangs ging man behutsam mit einigen Gegenständen vor, beren Zusammenhang mit ber Politif nicht klar ersichtlich war ober welche auf der schwankenden Grenze zwischen Rechtsweg und Berwaltung ftanden. Dann schritt man zu einer breiten und principiellen Auslegung ber ältern Gefete, namentlich legte man das Allgemeine Landrecht in diefem Sinne aus. Biele Gefetze folgten, welche einzelne Streitgegenftande ber Berwaltung überwiesen. Endlich ftellte ein Gefet aus bem Jahre 1842 (vom 11. Mai) das Programm des Polizeiftaats auf, beffen leitender Gedanke darin besteht, daß Beschwerden über polizeiliche Berfügungen jeder Art, fie mogen die Gefetmäßigkeit, Rothwendigkeit ober 3wedmäßigkeit berfelben betreffen, lediglich vor die vorgefette Dienstbehörde gehören. Rur wer ein Privilegium oder ein contractliches Recht aufzuweisen hat, welches von der polizeilichen Anordnung verlett wird, fann ben Weg jum Richter finden; die Berufung auf die allgemeinen Gefete, auf die verbürgten perfonlichen Rechte, auf bas Eigenthum öffnet ben Weg jum Richter nicht. Die

Tragweite diefer Beftimmung findet ihren Dafftab an bem Umfange ber polizeilichen Thätigkeit. Die Wahrung bes öffentlichen Intereffes gehört zum Umte ber Boligei. Die eigentliche Boligeibehörde fündigt ichon burch ihren Ramen an, daß ihr Amt gang und gar in bas geheiligte, bem Richter unzugängliche Gebiet fällt. Aber ber Glang ber Unnahbarfeit verbreitet fich über alle Obrigfeiten. In irgend einem Zweige ber Berwaltung hat jede Behorde in Breugen das öffentliche Intereffe zu mahren, und in diefer Eigenichaft gebühren ihr rechtmäßig die Befugniffe ber Polizei. Undere Amtsübungen laffen fich fo weit behnen und beuten, bis fie in biefes Bereich hineingelangen. Nehme ich die Polizei im weitern Sinne, fo barf ich ohne Uebertreibung fagen, daß bei une ber öffentliche Bertehr fast ganglich und bag die größere und wichtigere Sälfte der perfönlichen Rechte unter ihrer Aufficht fteht und ihrer Macht verfallen ift. Will ich den engen Raum meiner Geburtsftadt verlaffen, fo enticheidet an bem neuen Wohnorte die Boligei, ob der Aufenthalt mir zu geftatten fei. Gie gibt, verweigert und entzieht mir die Erlaubniß zu einer großen Angahl der wichtigften Gewerbebetriebe. Sie schreibt mir vor, ob und wie ich mein Grundstück bebauen darf, fie prüft den Plan, fie gestattet oder verwirft bauliche Beränderungen, welche ich an meiner Wohnung vornehmen will, fie genehmigt ober verweigert mir die Unlage einer Fabrif, die Aufstellung von Maschinen, fie gewährt ober unterfagt mir, neue Unfiedelungen gu errichten. Gie führt die Wege über meine Felder, legt Graben und Ranale auf meinem Grund und Boben an. Gie bringt in meine hauslichen Berhaltniffe, beauffichtigt meine Führung, die Erziehung ber Rinder, ben Schulbefuch, ben religiöfen Unterricht. Gie bewacht mich in ben Bereinen. Gie beftimmt meis nen Beitrag zu den Schul- und Pfarrlaften. Gie bringt balb als Steuerbehörde, bald als Gicherheitsbehörde in mein Sans, ftellt Rachforschungen an.

Ich würde alle denkbaren Lagen des Alltagslebens erschöpfen müssen, wenn ich die praktische Bedeutung der aufgeführten Thätigsteiten ins einzelne ausführen wollte. Doch ich darf voraussetzen, daß jeder Preuße an sich selbst oder an dem Schicksal eines Freundes oder Nachbarn Gelegenheit gehabt hat, über die Mitwirkung der

Polizei in den Privatangelegenheiten des Bürgers nachzudenken. Bor einem Eingriffe in meine Privilegien muß sie sich hüten; aber das allgemeine Landesgesetz hilft mir nicht zu meinem Rechte, wenn die vorgesetzte Behörde sich nicht meiner annimmt. Das Ohr des Richters bleibt meinen Klagen verschlossen, und ich habe kein Mittel, die Untersuchung der Thatsachen zu fordern, aus welchen ich den gesetzwidrigen Eingriff in meine Rechte nachweisen zu können glaube. Zur Erläuterung mögen einige Beispiele diesnen, welche ich nicht ersonnen habe, sondern aus dem überreichen Vorrathe wirklicher und wohlbeglaubigter Vorfälle entnehme.

Ein Zimmermeister hatte ein Haus gebaut. Die Polizei erstärte die obern Geschosse für vorschriftswidrig. Die Rüge entsprang aus einer Borschrift, welche sie selbst während des Baues erlassen hatte. Sie gibt dem Zimmermeister auf, den Bau der obern Geschosse umzuändern, droht eine Strafe von 10 Thalern an, treibt sie ein und erzwingt durch fortgesetzte, steigende Strafen

die Umänderung.

Die Regierung hatte einer Dampfichiffahrtsgesellschaft auf fiscalifchem Boben einen Blat jum Schiffbau eingeräumt. In angrenzender Nachbarschaft an der Bauftelle besitzt ein Raufmann einen Ansladeplat, welcher nach ber Uferfeite mit einem Bollwerke und Vorrichtungen zum Gin- und Ausladen von Raufmannsgütern verfeben, von den übrigen Geiten aber umgaunt und nur durch einen verschließbaren Thorweg zugänglich ift. Go besitzt und benutzt der Raufmann ben eigenthümlich ihm zugehörigen Platz, und halt ihn mit polizeilicher Genehmigung feit länger als zwanzig Jahren unter Berschluß. Bett will die Dampfschiffahrtsgesellschaft zu ber ihr eingeräumten Bauftelle freien Zutritt haben. Ihr Director wendet fich an die Polizeidirection, diefe geht auf die Sache ein. Gie eröffnet dem Raufmanne, daß ein öffentlicher Weg über feinen Ausladeplats führe, und daß er ben Durchgang ber Dampfichiffahrts= gesellschaft zu gestatten und das Thor zu diesem Zwed zu öffnen habe. Da der Eigenthümer feinen Ansladeplat immer noch nicht freigibt, läßt die Polizei das Thor fprengen und verschafft ber Dampfichiffahrtegefellichaft ben Weg durch Gulfe zweier Genebarmen.

Ein Gutsbesitzer liegt mit ber Dorfgemeinde wegen eines Brunnens in Streit. Die Ginwohner hatten von Urzeiten her aus demfelben geschöpft. Best behauptet ber Gutsbesitzer, der Brunnen liege auf feinem Grund und Boben, und er will die Gemeinde von der Mitbenutzung ausschließen. Die Gemeinde weift nach, daß ber Brunnen auf der Dorfaue liegt, und fett den Besit fort. Eines Tages läßt der Gutsbesiter ben Brunnen guschütten. Der Landrath tommt mahrend des Zuschüttens zufällig ins Dorf, erfährt ben Streit und reift wieder ab. Gin Gemeindemitglied, welches aus dem Brunnen geschöpft hatte, flagt auf Wiederherstellung, bort aber im Proceg, ber Gutsbefiger, welcher gugleich Polizeiobrigfeit bes Ortes war, habe beim Zuschütten bes Brunnens nicht als Gutsbesiter, fondern als Polizeibeamter gehandelt. Er habe ben Brunnen zugeschüttet, weil der Weg breiter gemacht werden muffe, und überdies Kinder in ben Brunnen hatten fallen fonnen. Der Landrath habe mündlich diese obrigfeitliche Anordnung genehmigt. Damit war die Sache ber Gewalt des Richters entzogen.

Zwei ländliche Nachbarn stehen im Streite. Der eine besitt das Recht, aus dem Brunnen, welcher im Garten des andern liegt, Wasser für seine Wirthschaftsbedürfnisse zu schöpfen. Der Berpflichtete versucht viele Mittel vergeblich, jenem das wohlverbriefte Recht zu verleiden. Endlich läßt er einen Theil der Brunnenumstleidung niederreißen und ruft einen Gensdarmen, der feststellen soll, daß der Brunnen in diesem Zustande polizeiwidrig sei und zugeschüttet werden müsse. Der erste Bersuch schlägt fehl; aber ein zweiter Gensdarm befindet nach Wunsch, ordnet im öffentlichen Interesse an, daß der Brunnen zugeschüttet werden müsse, und der Beschl wird willig ausgesührt. Eine Besitzstörungsklage ist ausgesichlossen.

Der Fiscus nimmt einen Theil eines Gartens, welcher durch eine feste Mauer von der Landstraße abgegrenzt ist, als sein Eigensthum in Anspruch. Die Unterhandlungen zwischen ihm und dem Nachbar werden nach den Regeln des Privatverkehrs geführt und bleiben erfolglos. Der Eigenthümer hatte erst jüngst das Grundstück gekauft und besaß es noch so, wie es ihm übergeben worden. Plöglich wird der Ton geändert. Der Fiscus verwandelt sich in

veißen und einen Theil des Gartens freizulegen, weil, wie es in der Berfügung heißt, es gegen die öffentliche Ordnung verstoße, fremdes Eigenthum unredlicher Weise zu besitzen. Der Nachbar beschwert sich bei der Regierung; diese hält an der Sache sest, kleidet aber ihren Beschluß in ein besseres Gewand: weil die Chausse breiter gemacht werden müsse. Dieser Grund hält sest gegen alle Gerichtsbehörden. Und in der That erschienen nach vorheriger Androhung Maurer, Zimmerleute und Arbeiter des Polizeipräsidiums, welche die Gartenmauer niederrissen. Die Polizei verauslagte die Kosten, trieb die Rechnung vom Eigenthümer ein und stellte ihm die zerbrochenen Ziegel und Balken zur freien Versfügung. Wegen der Kosten stand ihr unzweiselhaft das Executionserecht zu.

In einem Dorfe wird lange hin und her über die Berbesserung des Dorfweges gestritten. Die Polizei macht ein schnelles Ende, indem sie einen neuen Weg mitten durch die Felder eines Besitzers führt und dessen Aecker durch breite Gräben trennt. Das öffentliche Interesse erfordert, daß ein neuer Weg angelegt werde

und hier burchgehe.

Einem Hausbesitzer ist der Raum zu seinen Benutungszwecken zu eng geworden, und er will sein Haus nach dem Hofraume zu erweitern. Zu jeder baulichen Beränderung gehört eine polizeiliche Concession. Er sucht sie nach; sie wird ihm aber verweigert, weil die Straße, welcher die Fronte des Hauses zugekehrt ist, in Zustunft erweitert werden soll, die Wegräumung des Fronttheils dazu nothwendig sein und der Neubau die zu gewährende Entschädigungssumme vergrößern würde. Die Straße ist seitdem jahrelang unerweitert geblieben.

Einem Bauunternehmer, welcher eine neue Straße anlegen wollte, schrieb die Polizei den Stil der Façaden vor, und nur unter

diefer Bedingung murbe die Bauerlaubniß ertheilt.

Einem Grundstücksbesitzer wird die Erlaubniß zum Ban eines einfachen und dem Plane nach nicht beanstandeten Hauses so lange vorenthalten, bis er sich dem Magistrat gegenüber verpflichtet, einen Theil der Straße vor seinem Grundstücke auf eigene Kosten zu

pflaftern. Ohne die von ihm erzwungene Uebernahme biefer Laft wäre fie eine ftädtische gewesen.

Gin wohlhabender und völlig unbescholtener Bürger einer Stadt von mehr als 2000 Ginwohnern fauft ein Grundftud für mehrere taufend Thaler, um eine Gaftwirthichaft zu errichten. Die Stadt gehört zu einer Steuerklaffe höherer Ordnung, und in Stadten diefer Art ift die Ertheilung einer Concession jum Gafthausbetriebe bei geeigneten perfonlichen Berhältniffen gefetlich nur noch bavon abhängig, ob bas Grundftud zu einem Gafthaufe fich eignet. Die Bolizei läßt das gefaufte Grundftud durch die Baubehorde des Rreis fes prüfen. Es werben einige Musftellungen im einzelnen gemacht, fonft aber wird bas Grundftuck tanglich befunden. Der Eigenthümer ftellt die als nothwendig bezeichneten Reparaturen mit vielen Roften her. Nach einer nochmaligen Untersuchung bescheinigt die Baubehörde Die Abwesenheit jedes Mangels. Die Concession wird ertheilt, die Birthschaft wird fofort eingerichtet und im December eröffnet. Um Anfange jedes Jahres muffen die Concessionen erneuert und die Urfunden zu diesem Zweck bei der Polizei eingereicht werden. Unfer Gafthausbefiger fommt im Januar bes nächften Jahres feiner Berpflichtung nach. Die Bolizei verfagt die Erneuerung, behält ben Schein gurud, befiehlt die Abnahme des Schildes und verbietet die Aufnahme von Gaften bei Strafe. Der Befiger führt Befchwerde, und erft nach anderthalb Jahren gelingt es ihm, die Concession vom höchften Chef ber Berwaltungsbehörden wieder zu erlangen, welche alle frühern Polizeiinftangen, Regierung und Oberpräfidium eingeschloffen, wider Gefets und Recht und ohne Angabe von Brunben ihm anderthalb Jahre lang entzogen hatten. Die Grunde weiß ber Befiter heute noch nicht; benn bas Gefet entbindet die Polizei von der Pflicht, für Anordnungen diefer Art der betroffenen Pris vatperson die Gründe anzugeben.

Ohne vorangegangene Warnung erläßt der Polizeicommissar für das öffentliche Fuhrwesen den Befehl, daß eine concessionirte Omnibuslinie außer Betrieb zu setzen, weil das Fuhrwesen nicht in gehöriger Ordnung sich befinde. Die Einstellung muß sofort geschehen. Der Besitzer läßt das Fuhrwesen sofort von unzweifelhaft urtheilsfähigen Sachverständigen untersuchen und wendet sich be-

schwerend an den vorgesetzten Polizeichef, der jede Prüfung ablehnt, weil ihm das Urtheil des Commissars genüge. Der Besitzer nennt Zeugen, gegen welche derselbe Commissar vor ganz kurzer Zeit gerade dieses Fuhrwesen als ein mustergültiges gerühmt habe; aber Beweis wird nicht erhoben. Nebenher und mündlich sagt man dem Besitzer, daß auf einer Straße, welche zur Omnibuslinie gehört, ohnehin zu viele öffentliche Bagen (unter polizeisicher Concession) cursiren. Aber der ungehenere Schaden der Betriebseinstellung fällt dem Besitzer allein zur Last, mit Ausschluß jedes Nechtsweges sogar wegen der Entschädigung, da die schlechte Beschaffenheit des Fuhrwesens der angegebene Grund und ein richterliches Beweisversahren nicht zulässig ist.

Dem Besitzer einer Badeanstalt, einem allgemein geachteten Bürger, wurde die Concession von der Polizei unter dem Borwurse entzogen, daß er seine Anstalt zur Ausübung von Unzucht hergegeben hätte. Der doppelt Gekränkte weist den insamen Borwurf als eine aus der Luft gegriffene Berleumdung zurück. Er beschwert sich umsonst, er verlangt umsonst die Angabe von Thatsachen, die Nennung des Hinterbringers, die Eröffnung einer strasgerichtlichen Untersuchung wider sich oder den Berleumder; die Schmach bleibt ungetilgt, die Concession verloren. Erst nach vielen Jahren hat ein neuer Minister ihm die Concession wiedergegeben,

jedoch ohne Abhülfe für die Bergangenheit.

In derselben Stadt wurde einem Buchdrucker die Concession von der Verwaltungsbehörde entzogen gegen den unzweideutigen Wortlaut des Gesetzes (§. 54 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851), welches nur die Entziehung einer solchen Concession durch den Richeter kennt. Die Beschwerdeinstanz wurde wie in andern Fällen gleicher Art unter dem alten Ministerium erfolglos erschöpft, und eine Wiedererlangung durch den Richter hat das Gesetz nicht vorgesehen.

Die Chefrau eines frühern Lehrers will in einem Dorfe einen Spezereiwaarenladen eröffnen. Die Ortspolizei hat nichts dagegen. Der Landrath tritt mit einem Berbote dazwischen und rescribirt an die Ortspolizei, daß die Eröffnung des Ladens nicht zu gestatten, weil der Shemann wegen eines aus ehrloser Gesinnung gestossenen Berbrechens bestraft sei. Die Regierung hielt die Berfügung

aufrecht. Der Schullehrer war bestraft: 1) disciplinarisch mit Entslassen aus dem Amte wegen Entfernung ohne Urlaub, 2) wegen Aufruhrversuchs mit 50 Thalern Gelbbuße, 3) wegen Beleidigung eines öffentlichen Beamten im Dienste mit vier Wochen Gefängniß, 4) wegen öffentlicher Schmähungen der Einrichtungen des Staates mit 20 Thalern Geldbuße. Deswegen durfte die Frau nicht mit Spezereien handeln. Die Beleidigungsklage wurde für unstatthaft erklärt.

Ein Biehhändler treibt Schweine auf einem Dorfwege. Ein Mann tritt entgegen und fragt ihn nach seiner Legitimation. Jener verweigert die Angabe. Der Mann pfändet ein Schwein und versteigert es. Die Pfändung wird seitens der Obrigkeit für unrechtmäßig erklärt, und der Pfänder stellt das erloste Geld dem Biehhändler zu. Dieser hat Schaden erlitten und klagt auf Ersat. Aber auf Einspruch der Regierung und des Ministeriums wird die Klage für unzulässig erklärt, weil der Pfändende als Polizeibeamter gehandelt habe und als solcher berechtigt gewesen sei, nach den Legitimationspapieren zu fragen, obschon er diese seine Eigenschaft dem Biehhändler verschwiegen hatte und der Biehhändler sie nicht kannte.

Einem Arzt, welcher wegen politischer Bergehen zu mehrern Jahren Festung verurtheilt war, untersagte die Verwaltungsbehörde, nachdem er die Strase verbüßt hatte, die Ausübung der ärztlichen Praxis, und er mußte auswandern. Dies war am Anfange der sunfziger Jahre, wie ich glaube, die erste Probe polizeilicher Aufsicht über den ärztlichen Stand.

In dem Hause eines Schuhmachers wohnt ein Mädchen. Das Paar wird bezichtigt, im Concubinat zu leben. Die Polizei hält das Berhältniß für öffentlich anstößig und gibt dem Schuhmacher auf, bei Bermeidung einer Strafe bis zu 100 Thalern das Mädchen aus dem Hause zu entfernen. Die Strafe wurde eingezogen und die Entfernung des Mädchens bewirft. Duelle der polizeisichen Berfügung war eine allgemeine an die Polizeibehörden gerichtete Anweisung des derzeitigen Ministers von Westphalen.

Das Polizeipräsidium hatte ein Dienstmädchen wegen außersehelicher Schwängerung aus Berlin gewiesen. Das Mädchen findet

auf dem Lande in der Nähe bei einem Milchpächter ein Unterkommen, und es gehört zu seinem Dienste, täglich den Milchwagen nach Berlin zu begleiten, den Bagen zu bewachen und die Milch auszutragen. Dabei wird es eines Tages von einem Schutzmanne erstannt. Er bringt es auf das Polizeipräsidium, wo es gegen die Rücksehr mit einer Androhung von Arbeitshaus verwarnt wird. Das Mädchen mochte wol aus Furcht die Mittheilung an den Dienstherrn unterlassen haben. Es wird wieder einmal in der Stadt beim Bewachen des Milchwagens betrossen, nach dem Polizeipräsidium und von dort ins Arbeitshaus gebracht. Der erstaunte Dienstherr sindet seinen Wagen verlassen, erfährt das Vorgefallene, eilt auf das Polizeipräsidium, wo man ihm das Vergehen seines Dienstmädchens mittheilt, und weder Fürsprache noch Bürgschaft gegen eine abermalige Rücksehr befreit das Mädchen von dem ihm

zugedachten Lofe.

3ch muß barauf verzichten, burch Saufung von Beifpielen ein wenn auch nur einigermaßen vollständiges Bild zu geben. In diefer Absicht wurde ich die Zusammenftellung der Beispiele zu einem weitläufigen Werke ausbehnen muffen. Ich habe mich auf Anordnungen rein polizeilicher Natur beschränft, habe nicht das Ungewöhnliche, nicht gerade bas Auffälligfte, fondern folche Beifpiele gewählt, welche ben Ginfluß ber polizeilichen Macht auf das gewöhnliche Leben und die erften Bedingungen der Ernährung, der Bermögenssicherheit und ber perfonlichen Freiheit flar machen. In ben meni= gen Fällen, in welchen mir die Abhülfe durch die höhere Bermal= tungsbehörde befannt geworden ift, habe ich dies ausbrücklich erwähnt. Richterliche Sulfe ift in feinem der angeführten Fälle guläffig, in den meiften Fällen ift fie erfolglos angerufen worden, das richterliche Berfahren hat auf Ginfpruch der Berwaltungsbehörden wegen Unftatthaftigkeit eingestellt werden muffen. Wo ber Rechtsweg nicht versucht worden ift, da würde kein guter Jurift die Berschwendung ber Rosten angerathen haben. Bon ben zahlreichen Fällen, in welchen die Verwaltungsbehörde einstweilen ihre Berfügungen ausgeführt und nachträglich den unzweifelhaft zuläffig ge= wesenen Rechtsweg streitig gemacht hat aber nicht durchzudringen vermochte, habe ich keine besondere Rotiz genommen, weil es mir

hier mehr um Rechtsverweigerungen als um Rechtsftorungen gu thun war. Oft laffen fich bie erhobenen und gurudgewiesenen Competenzeonflicte nur aus einer vollständigen Berdunkelung des Rechtsbegriffs erflären, welche aus bem ewigen Ineinandergreifen ber verschiedenartigften Berufsthätigkeiten entsprungen sein mag. Und boch werden ber Regel nach nur folche erhobene Competenzconflicte befannt, welche ber höchfte Berwaltungschef (ber Reffortminifter) gebilligt hat. Auch in die rein fiscalische Station überträgt die Regierung die ihr als Bolizei zuftehende Macht bes erften Angriffs, und wo ihr die gerichtliche Juftig zu folgen vermag, gilt boch bis jur endgültigen Entscheidung bes Richters ber polizeilich angeordnete Zwischenzustand, nicht ohne erhebliche Rachtheile für die Betroffenen und zuweilen auch für ben ersatpflichtigen Fiscus. Die Behörden wollen die Beide -, Forft - und Begegerechtigfeiten auf den fiscalischen Besitzungen ablösen. Alle Gerechtigkeiten diefer Art beruben auf privatrechtlichen Erwerbungen. Statt gutlicher und ausdauernder Unterhandlungen verbietet die Regierung in ihrer polizeilichen Eigenschaft ben Berechtigten die Ausübung ihrer Rechte. Bahllofe Processe find in diefer Art entstanden, in welchen der Fiscus die Erwerbungstitel ber Berechtigten mit feinem ftichhaltigen Grunde hat anfechten fonnen. Die Broceffe dauern jahrelang, verurfachen Störungen in ber Landwirthichaft und endigen mit langen Roftenrechnungen gegen den Fiscus und einer Berbitterung der Gemüther. Die gutliche Bereinigung ift fpater ber Regel nach viel ichwieriger.

Mit verschiedengradiger Wucht trifft die Last des polizeilichen Eingriffs; am gelindesten, sobald der Privatmann Ersatz zu fordern berechtigt ist. Wem Eigenthum im Interesse des öffentlichen Wohls entzogen wird, der darf zwar nicht den frühern Zustand wiederhergestellt, wohl aber eine Geldentschädigung vom Staate verlangen und einklagen. Ich will hier nicht näher eingehen auf die sprichwörtlich bekannte Schwierigkeit, welche das preußische Privatrecht jeder Schadensklage entgegenstellt, welche oft den muthwilligsten Beschädiger unbelästigt entschlüpfen läßt. Ich nehme den günstigsten Ausgang, daß volle Entschädigung in Geld geleistet wird. Auch dieser günstigste Ersolg bietet in den meisten Fällen einen nur

geringen Erfat für ben Privatmann, welchem die Behörde fein Befitthum wider feinen Willen entzieht. Dazu fommt der moralifche Rachtheil. Rur felten wird ber Befiger von ber Rothwendigfeit der polizeilichen Magregel, von der Gefahr für das öffentliche Bohl überzeugt, welchem die Unverletzlichkeit feines Gigenthums weichen muß; benn es fehlt die moralisch wirksame Grundlage eines Rechtsverfahrens. Und vom politischen Gesichtspunkte aus betrachtet: welche Genugthung findet der Bürger gegen lebergriffe ber Polizei, wenn die Staatstaffe in Mitleibenfchaft gezogen wird und die Beche zu bezahlen hat? Gin altes, in der Berfaffung (Art. 9) aufs neue verbürgtes Gefet behalt bem Ronige allein vor, aus Gründen des öffentlichen Wohls das Eigenthum gegen Entschädigung zu entziehen oder zu beschränfen, und obichon ein vollftandiges Expropriationegesets noch nicht erlassen ift, fo find boch einige Formlichkeiten fur bas Berfahren angeordnet, wenn bie Erpropriation auf ein bestimmtes Grundstück angewendet werden foll, und ber Befiger wird gehört. Das Gefet vom 11. Mai 1842 macht es jedem Ortspolizeiverwalter und jedem Landrathe möglich, ein Gleiches zu thun, fogar ohne bie Umftande und ohne ben Schutz irgendeines Berfahrens. Die einstweilige Gultigfeit des polizeilichen Befehls ift gar nicht zu vermeiben, und die befinitive hangt von dem Bescheide der vorgesetten Behörde ab, die in feinem Falle weiter als bis zum Minifter reicht und vorwiegend durch die Berichte der heimischen Behörden bestimmt wird. Der Unspruch auf Entschädigung burch den Staat pflegt ber Regel nach fich auf Falle ju beschränfen, in benen Grund und Boben entzogen ober burch Begegerechtigfeiten "Bum Rugen bes Bublifums" verfümmert wird. Dier treffen die Folgen zugleich ben Privatmann und die Staatsfaffe. In den allermeiften anderen Fällen trifft das Uebel ben Brivatmann allein und mit gedoppelter Bucht. Ginen Erfat aus Staatsfonds gibt es nicht, wenn Conceffionen verweigert, Bauten als vorschriftswidrig niedergeriffen, Approbationen entzogen, Berfonen ausgewiesen, Unfolgfame mit Gelbftrafen belegt, Ausgewiefene verhaftet und mit liederlichem Gefindel gufammengesperrt merden. Das einzige Mittel zur Abwehr ift die Beschwerde, die bis jum Minifter freifteht. Das Berfahren hat feine andere Norm als

bie bureaufratische Geschäftsregel; die Behörde, gegen welche man Befchwerde führt, wird jum Bericht aufgeforbert. Bis auf wenige in neuerer Zeit eingeführte Ausnahmen wird ber Beschwerbeführer nicht weiter gehört. Alles muß in feiner Beschwerbeschrift stehen, und boch fennt er oft gar nicht die Gründe ber anzugreifenden Magregel, weil ihm diese Gründe nicht mitgetheilt zu werden brauchen. Die Bernehmung von Zeugen und Sachverftändigen ift, wiederum bis auf die wenigen Ausnahmen, nicht erforderlich, die Bereidigung nicht ftatthaft und bas öffentliche Berfahren in allen Källen ausgeschloffen. Die Kammern nehmen zwar auch gegen bie Minifter Beschwerben entgegen; aber mit welcher Machtbefugniß? Sie überweisen die ihnen geeignet icheinenden ber Regierung gur Erwägung, jur Berüdfichtigung, jur bringenden Berüdfichtigung. Db ber Minifter ftattgeben, ob er auch nur einen wiederholten Bericht einfordern, ben Ausgang mittheilen will, fteht in feinem Belieben.

Sat ein Bürger burch bie Berfügung eines Beamten, welche beffen Borgefetter felbft für ungeeignet halt und aufhebt, eine Bermögensbeschäbigung erlitten, fo fann er fein Recht gegen ben Beamten vor dem Richter boch nur ausführen, wenn der Borgefette die Berfügung ausdrücklich als "gesetwidrig" oder "unzuläffig" bezeichnet; und auch bann noch nicht unbedingt. Der Minifter als die höchste Behörde ift gegen einen folden Angriff immer geschützt; benn es gibt feine Inftang, welche feine Magregel als "gefetwidrig" verwerfen fonnte. Wegen die anderen Beamten ift gwar eine Benehmigung ber Borgefetten nicht mehr nothwendig, die Berfaffung ichließt fie aus (Art. 97); aber auch diefe wichtige Burgichaft hat die spätere Reaction in der Gefetgebung erheblich und weit über bas nöthige Mag hinaus einzuschränken gewußt. Obichon die Entschädigungsflage vor dem Richter nur gulaffig ift, wenn die vorgefette Behörde die Berfügung aufgehoben und als "gefetwidrig" ober "unzuläffig" bezeichnet hat, fo ift bas Rechtsverfahren immer noch nicht vor hemmung ficher. Der Proces wird anhängig gemacht. Während er vor dem Richter verhandelt wird oder während das ergangene Erkenntnig die Rechtsfraft erwartet, darf die vorgesetzte Central= oder Provinzialbehörde gegen den Rechtsweg Einspruch thun. Das richterliche Verfahren wird gehemmt, die Sache vor eine Behörde gebracht, welche unter dem Namen des Gerichtshofs zur Entscheidung der Competenzconflicte bekannt ist, und wenn der Ressortminister den Einspruch aufrecht hält, so entschiedet der Competenzgerichtshof, ob das für gesetzwidrig oder unzulässig erklärte Benehmen des Beamten zur Verfolgung vor dem Richter geeignet sei oder nicht. Fällt die Entscheidung zu Gunsten des Beamten aus, so ist der Rechtsweg verschlossen.

Dies gilt vom Civilproceg. In Eriminalfachen scheinen auf ben erften Anblick bie hemmungen nicht fo mannichfach. Wenn ein Beamter eines strafrechtlichen Bergehens im Umte fich schuldig macht, barf die Untersuchung eingeleitet werden, ohne daß vorher fein Borgefetter fich geaußert, die Berfügung ober bas Benehmen für gesetwidrig oder unguläffig erklärt hat. Aber die größere Freiheit ber Juftig ift bier nur Schein. In Criminalfachen ift ber Rechtsweg für ben Privatmann ichon durch die allgemeine Gesetgebung verfümmert. Der Privatmann fann mit Ausschluß ber Injuriensachen niemals ben Strafrichter birect angeben. Der Weg führt immer burch bas Gebiet einer Berwaltungsbehörde, burch bas ber Staatsanwaltschaft. Reine Sandlung wird gur ftrafgerichtlichen Untersuchung gezogen, welche nicht die Staatsanwaltschaft für geeignet halt. Aus welchen Grunden und nach welchen Grundfaten fie fich ju bem Urtheile leiten läßt, das ift eine Berwaltungsfache wie jede andere, wird als folde behandelt, und ein Conflict wird auch hier auf bem Beschwerdewege bis zum Juftigminifter endgültig er= örtert. Sat der Staatsanwalt das Benehmen des Beamten für geeig= net zur ftrafgerichtlichen Untersuchung gehalten, die Ginleitung berfelben beantragt, hat bas Gericht fie eröffnet, und erhebt bie bor= gefette Behörde den Conflict, fo tritt daffelbe Berfahren ein, wie ich es eben für die bürgerlichen Rechtsftreitigkeiten bargeftellt habe. Die gerichtliche Berfolgung ruht. Gie wird wieder aufgenommen, wenn der Competenggerichtshof fie geftattet. Beißt er fie nicht gut, fo ift fie für immer beenbet. Das Gefet vom 13. Februar 1854 gibt dem Berfahren über den erhobenen Conflict ein proceffualisches Aussehen; aber in Wahrheit ift bas "Erkenntniß" bes Competenggerichtshofes, welches ohne mundliches Berfahren erfolgt,

feinem Wefen nach nichts anderes als eine neue Art von Genehmigung. Die Behörde entscheidet, ob die Sandlung des Beamten gur gerichtlichen Berfolgung geeignet, nicht ob fie gefetwidrig oder ftrafwurbig fei. Grundfate für bie Enticheidung find nicht vorgeschrieben und fonnen nicht vorgeschrieben werben, ba jede einzelne Sache ihrer eigenen Bürdigung bedarf. Befreit von jeder gefetlichen Schranke, läuft ber in Form eines Erkenntniffes abgefagte Befchlug ber Behörde auf ein Gutachten hinaus, welchem eine unangreifbare Wirfung beigelegt ift. Die Gründe eines jeden "Erfenntniffes" diefer Art laffen fich in zwei Theile zerlegen, in die Geschichtserzählung und in die Schlufformel: wir halten banach die Sache für geeignet, vor bem Richter verfolgt zu werben; ober: für fo arg halten wir das Benehmen des Beamten nicht, wenn es auch gefetswidrig fein mag ober als folches bereits festgestellt ift. Der Art. 97 ber Berfaffung ift feinem Bortlaute nach gewahrt, ber Genehmigung ber vorgesetten Dienstbehörbe bedarf es nicht. Aber wenn die vorgesetzte Behörde den Rechtsweg hindern zu muffen meint, fo ift fie in ber Lage, die gerichtliche Berfolgung von ber Genehmis gung einer andern Behörde abhängig zu machen, welche nicht nur überwiegend aus Berwaltungsbeamten zusammengesett, fondern auch, und barauf lege ich bas meifte Gewicht, in diesem Zweige ihrer Thätigfeit mit allen Machtbefugniffen einer Berwaltungsbehörde ausgestattet ift. Das Gefet hat ben Wortlaut der Berfaffung verschont, ben Geift aber misachtet. Die Berfaffung hat im Art. 97 ber ordentlichen Gefetgebung geftattet, Bedingungen feftzustellen, an welche die gerichtliche Verfolgung der Beamten gefnüpft werden dürfe; aber die Berfaffung wollte die Bedingungen durch ben Wortlaut des Gefetes festgestellt und jede arbitrare Entscheidung irgend einer Behörde über die Zuläffigkeit des Rechtsweges ausgeschloffen wiffen. Das Gefet follte herrichen und nicht bas Gutbunten. Das war ber Beift ber Berfaffung. Die Gefetgeber aus bem Jahre 1854 hielten fich an den Wortlaut, nur die Genehmigung . ber vorgesetten Behörde fei ausgeschloffen. Das freie Ermeffen wurde in anderer Form wieder eingeführt. Go frei und bon ben allgemeinen Gefeten unabhängig murbe bie Behörde geftellt, baß ihr ohne jede Unweifung überlaffen ift, ob fie vor ihrem Spruche

eine thatsächliche Ermittelung anstellen lassen, ob sie mit einer solschen die Berwaltungsbehörden oder die Gerichte betrauen, ob sie Zeugen vereidigen lassen will. Mit Einem Worte, sie ist von jedem strengen Berfahren emancipirt, und diese Stellung entspricht dem völlig unfaßbaren Inhalte der Schlußentscheidung: geeignet oder ungeeignet.

Lag ein Bedürfniß jum Erlaffe eines folchen Gefetes vor? Huch wenn ich mich auf den Standpunkt berjenigen ftelle, welche vor allem eine ftarte Berwaltung haben wollen, verneine ich die Frage. Abgesehen von dem Schute, welchen jeder Bürger in dem Richter findet, waren ja die Beamten gegen dicanofe Civilklagen ohnehin durch die Borichrift geschützt, daß nur folche Amtshandlungen jum Gegenstande einer Entschädigungstlage gemacht werden durfen, welche die vorgesette Behörde für gesetwidrig oder unzuläffig erklärt hat. Und eine strafgerichtliche Untersuchung ist nur durch die Staatsanwaltichaft herbeiguführen, durch eine Behorde, welche vom Justizministerium abhängig ift, ben Anweisungen ihres Chefs Folge leiften und beffen Grundfate fich zur Norm dienen laffen muß. Bu jeder richterlichen Berfolgung gegen einen Beamten war also schon vor dem Gesets vom 13. Februar 1854 die Mitwirkung einer Berwaltungsbehörde erforderlich. Es ware mahrlich nicht zu viel, wegen einer bereits für ungesetslich oder unzuläffig erklärten Amtshandlung eine Rlage auf Schadenersatz ohne weitere Sinderniffe zu geftatten und dem ordentlichen Richter die Entscheibung zu überlaffen, ob die für gesetwidrig erklärte Sandlung des Beamten nach ben gemeingültigen Gefeten wirklich gefetwidrig und nach ber Lage ber Sache vertretungspflichtig fei. Man rühmt, bag ber Competenggerichtshof von feiner arbitraren Gewalt einen gemä-Bigten Gebrauch mache, und ich will nicht bas Gegentheil behaupten. Aber jeder einzelne Fall, in welchem der Rechtsweg als ungeeignet ausgeschloffen wurde, war eine Rechtsverweigerung, jeder erhobene Conflict war eine Berausforderung gegen die Juftigpflege. Unabhängig von dem Privatschaden, das allgemeine Rechtsbewußt= fein leidet unter bent im Gefet ausgedrückten Gebanten, daß ber Beamte felbft in feinen gefet widrigen Sandlungen nicht nach den gewöhnlichen Landesgesetzen zu beurtheilen, nicht immer von ben Gesetzen erreichbar ist. Indessen die Gesetzgeber des Jahres 1854 sahen darin keinen Nachtheil, sondern ein werthvolles Hülfsmittel für die freie Hand der Berwaltung. Die Sonderstellung sollte den Beamten das Bewußtsein ihrer Macht und Selbständigkeit geben und den Bürgern die Grenzen verdentlichen, an denen die Rechtspslege vor den höhern Interessen der Berwaltung sich zurücks

ziehen müffe.

So ftrebte bie Gefetgebung feit ben zwanziger Jahren in ftarter Strömung gegen ben einengenden Damm ber Rechtspflege; fie durchbrach ihn an manchen Stellen und entfeffelte bie Dacht ber Bermaltung. Die wichtigften Gefete aus Diefer Zeit, felbft bie Berfaffung und leiber auch die Rechtspraxis tragen die Erfennungszeichen diefes Geiftes. Den Gefeten, in welchen die ftaatsbürgerlichen Garantien niedergelegt find, fehlen die Gigenschaften, welche das Gefet zur unverbrüchlichen Regel machen. Gie find im Ausbruck buntel ober bis gur Zweibeutigfeit allgemein, voll von Borbehalten und Maggaben, unabgeschloffen, weifen auf fpatere Erganzungen bin, welche bann in einem wiberfprechenden Beifte nachgeholt wurden, fodaß schwer wird, zu unterscheiden, was Regel und was Ausnahme ift. In der Praxis findet jede Meinung ihren Unhalt, jebe Auslegung ihren Beweis, und unvereinbare Gegner berufen fich gleichzeitig für die entgegengesetzten Unfichten balb auf bas Wort, bald auf ben Beift ber Befete. Das Shitem ber unvolltommenen Gefete ift in Preugen eingebürgert. Gegen dieses Uebel waren zwei Paragraphen des Landrechts gerichtet, welche mir von jeher fehr werthvoll erschienen, fowol ale Rechtefate fowie als Zeugniß von bem bamals vortrefflichen Beifte ber Gefetgebung. Die beiden Baragraphen iprechen aus, daß jeder fein Recht in ben gesetmäßigen Schranken auszuüben befugt ift, und daß die Gefetze jedem, bem fie ein Recht geben, auch die Mittel bewilligen, es auszuüben. Ich habe geiftreiche Leute über diefe beiben Gate fpotteln hören. Wie doch das Landrecht philosophire, wie es in gefälliger Breite allbekannte Dinge vortrage. Wogn die allgemeinen Bekenntniffe, wogu Gelbstverftandliches in einem Gefetbuche? Man braucht blos in ben heutigen Buftand ber Rechtspflege und in die heutigen Gefete hineinzuschauen, um die Ueber-

zeugung bavonzutragen, daß die beiden Gate die Devife des Rechtsftaates bilben, bag fie leider nicht mehr gultiges Recht find. Wo nur immer ein Gefet mit ben Unordnungen ber Bolizei in Widerspruch gerath, hören die Mittel zur Ausübung des Rechtes bald auf. Nicht bie großen Garantien politischer Freiheit, nicht die täglich wiederfehrenden Bedürfniffe der bürgerlichen Freiheit entziehen fich ben Einflüffen diefer Regel. Das Gefet (vom 31. December 1842) gewährleiftet ben preußischen Unterthanen Freizugigkeit. Es geftattet ber Boligei nur die eine Borbedingung zu prufen, ob ber Neuanziehende hinreichendes Bermögen ober die ausreichende förperliche Rraft befite, fich und feinen nicht arbeitsfähigen Ungehörigen ben nothbürftigen Unterhalt zu verschaffen. Dagegen übt bie Bolizei thatfächlich bie Befugniß ber Ausweisung aus, ohne fich an diefe eine Bedingung ju fehren. Taufende fraftige und wohlhabende Breufen find des Aufenthaltes an bestimmten Orten verwiesen worden, ohne daß ihnen ein Mittel ber Abmehr guftand. Die Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 ichien die Gewerbefreiheit anzubahnen. Man begrüßte fie als ben Grundftein ber Gewerbefreiheit, und man burfte in ber That mit ben wenigen Befchranfungen für die conceffionspflichtigen Gewerbe leiblich gufrieden fein. Aber wer verschafft mir bas gefetglich gewährleiftete Recht zum Betriebe eines Gewerbes, wenn die Polizei mir es verweigert ober entzieht? Die Freiheit bes Gigenthums ift bie Grundlage aller ftaatlichen Ordnung; das Gefetz erkennt fie ausbrücklich an. Die Bolizei fann ben beliebigen Gebrauch bes Grundeigenthums, bie Unlagen von Fabrifen gemiffer Urt verwehren und mein Gigen= thum baburch entwerthen, obicon ich die Beweise in Sanden habe, baß fein anderes Intereffe, weder ein öffentliches noch ein privates, unter bem von mir beliebten Gebrauche leiben würde. "Strafen fonnen nur in Gemäßheit des Gefetes angebroht oder verhängt werben." Diefer Art. 8 ber Berfaffung icheint gu verburgen, bag jede Geldbufe ober Freiheitsentziehung, jeder vom Staate aufguerlegende Rachtheil irgendwo im Gefete angedroht, jeder ftrafwürdige Fall im Gefete verzeichnet fein muffe. Doch das mohlftilifirte Grundrecht findet fein "Aber" in bem Gefete, welches ihm beigegeben ift. Das Gefets vom 11. Marg 1850 gibt ber Polizei bie Befugniß, innerhalb ihrer Umtethätigkeit Berbote und Gebote ju erlaffen, und jum Schutz ihrer Berordnungen Strafen bis gum Betrage von 10 Thalern und an beren Stelle im Falle des Unvermögens Gefängniß bis zu 14 Tagen anzudrohen. wenn die Berordnung Wegenstände ber landwirthichaftlichen Polizei betrifft, bedarf fie ber Buftimmung ber Gemeindevertretung, fonft foll diefe blos gehört werden. Der Polizeirichter erfennt über die Strafen, die Nothwendigkeit oder Zwedmäßigkeit der Unordnung hat er nicht zu prüfen. Bedes fleine Dertchen und jeder größere Bermaltungesprengel bes Königreiche hat feine gahlreichen, mit Strafe bedrohten Gebote und Berbote, welche nicht bas Gefet, nicht die Gemeinde durch ihre Bertreter, sondern irgend ein höherer ober auch untergeordneter Beamter aus eigener Dachtvollkommenheit erlaffen hat. Be größer, politisch wichtiger und verfehrereicher ber Ort, befto größer bie Bahl. Denn diefe Urt von fleiner Gesetgebung barf fich aller möglichen Gegenftande bemächtigen, fofern fie nur unter eine ber neun Rubrifen fich bringen läßt\*):

1) Schutz ber Perfon und bes Gigenthums;

2) Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Berkehrs auf öffentlichen Strafen, Wegen und Plätzen, Brücken, Ufern und Gemässern;

3) den Marktverkehr und das öffentliche Feilhalten von Rah-

rungsmitteln;

4) Ordnung und Gesetzlichkeit bei dem öffentlichen Zusammen-

fein einer großen Angahl von Berfonen;

5) das öffentliche Interesse in Bezug auf die Aufnahme und Beherbergung von Fremden; die Wein-, Bier- und Kassee- wirthschaften und sonstige Einrichtungen zur Berabreichung von Speise und Getränken;

6) Sorge für Leben und Gefundheit;

7) Fürsorge gegen Feuersgefahr bei Bauausführungen, sowie gegen gemeinschädliche und gemeingefährliche Handlungen, Unternehmungen und Ereignisse überhaupt;

<sup>\*)</sup> Wortlaut des Polizeigesetzes vom 11. Marg 1850.

8) Schutz der Felder, Wiesen, Weiden, Wälder, Baumpflan-

9) alles andere, was im besondern Interesse der Gemeinden und ihrer Angehörigen polizeilich angeordnet werden muß.

Es bürfte schwer fein, irgend einen Gegenftand ber Gefetsgebung zu erfinnen, der nicht gleichzeitig unter mehrere ober mindeftens eine der acht erften Rubriten fich bringen ließe, und der letten verfällt natürlich ein jedes, deffen eine Polizeiverordnung fich bemächtigen will, fofern fie nur erflart, daß ein befonderes Intereffe ber Bemeinde ober des Bezirkes es erfordert. Damit man aber nicht meine, daß die besondere Rücksicht auf ben Sprengel eine Erwägung feiner besonderen Zustände erforderlich mache, braucht man nur an ben Fall zu benken, in welchem die burch bas gange Land veranftalteten Sammlungen für einen Rationalfonds von der einen Grenze des Landes bis zur andern durch ein Suftem von Polizeiverord= nungen verhindert murben, welche, für einzelne Regierungsbezirte einzeln erlaffen, ben gemeinschaftlichen Inhalt hatten, daß jede Sammlung zu wohlthätigen Zweden nicht eher erlaubt fei, bis Die Polizei fie gestattet habe. Die Berordnungen reichten aus, um einen burch bas gange Land begeiftert aufgenommenen Plan, burch welchen politisch verfolgte Beamte gegen die außerste Noth geschützt werden follten, in der Mitte feiner Musführung gu hemmen. Dem innern Gehalt nach erftreckt fich bie Berordnungsbefugniß nicht blos auf ein perfonliches Thun und Unterlaffen, fondern die Polizei fann auch foftspielige Anlagen anbefehlen und erheblichen Bermögensaufwand veranlaffen. Es fteht ihr nichts im Wege, wenn fie befehlen will, daß jedermann auf der Strage eine leuchtende Laterne trage, einen Bag bei fich führe, bag man rechts oder links gehe, eine Sutform oder ein fonftiges Rleibungsftud als verdachtiges Abzeichen meibe, bes Befites von Baffen fich entschlage, bag nicht mehr als eine bestimmte Anzahl von Bersonen zusammen gehe, fie barf Sandelsartitel als gefundheitsgefährlich verbieten, Hansordnungen als gesundheitsfördernd vorschreiben.

Zwei Sätze des preußischen Privatrechts geben der polizeilichen Berordnungsbefugniß noch eine besondere, unübersehbare Tragweite. Wer eine unerlaubte Handlung ausübt, gegen den wird vermuthet,

daß ein bei solcher Gelegenheit entstandener Schade durch seine Schuld verursacht worden sei. Wer ein Polizeigesetz vernachlässigt, haftet für allen Schaden, welcher durch die Beobachtung des Gesetzes hätte vermieden werden können, ebenso, wie wenn der Schade unmittelbar aus seiner Handlung entstanden wäre. Der Berstoß gegen einen Polizeierlaß ist also neben der verwirkten Strafe oft mit einem weit erheblichern Schadenersatz bedroht. Und dennoch kann ein einzelner Polizeibeamter fast bis zu den untersten Stusen herab alleinige Duelle solcher Rechtsfolgen werden.

Wenn nach alledem die Polizei dennoch schutzfähige Grenzen gegen ihre gesetzeugende Gewalt anerkennen muß, so fühlt sie sich in der Executive gänzlich frei von gesetzlichen Schranken. Jeder Besehl ist executionsfähig, sie besiehlt und vollstreckt, droht Geldstrasen in beliediger Höhe ohne jede Förmlichkeit an, zieht sie ohne richterliche Mitwirkung ein und darf selbst mit Gesängniß und andern Zwangsarten ihren Besehlen Nachdruck geben. Wer sich über einen Verstoß gegen den Geist der Versassung beklagen wollte, dem diene zur Belehrung, daß dies alles bereits durch die Worte der Versassung angedeutet war, daß Strasen nur "in Gemäßheit des Gesetzes" angedroht oder verhängt werden können.

Die erheblichften Gefete, welche Grundpfeiler einer mohlthätigen Bolkswirthichaft und der bürgerlichen Freiheit werden follten, find zu Inftructionen für die Berwaltungsbeamten berabgefunten, beren Befolgung ober Bernachläffigung zu einer innern Angelegenheit ber Berwaltungsbehörden geworden ift. Bie er fie handhabt, bas hat ber Beamte lediglich vor feinem Gewiffen und feinem Borgefetten zu verantworten, und wer feinen Borgefetten mehr hat, vor feinem Gewiffen allein. Und wie hat diefe Berantwortlichkeit fich bewährt? Ungewöhnliche Ereigniffe, Zeiten ungeftumen Dranges und ungeftumer Rudwirkung find die beften Lehrmeifter. Da foll bas Wefet gegen Berwilberung und Uebermuth eine fefte Stute fein. Ift es nachgiebig und ungureichend, fo brechen die Leidenschaften los, die Sobeit des Staates wird in die Privatzwistigkeiten gezogen und feine Macht zu fleinlichen Zwecken gemisbraucht. Wir haben bie Zeiten erlebt. Neun Jahre hindurch wußte eine Partei bas Gefetz bald zu beugen, bald zu behnen. Reglemente übermucherten

bie Gefete, ein Ministerialerlaß galt mehr als ein Berfaffungsfat. Die Willfür wuche und am üppigften gedieh fie, wohin die Gefete ben Reim ausgeftreut hatten, in ber Sand ber Bolizei. Die jahr= lich zu erneuernde Concession von Gast: und Schanthäusern fette burch bas gange Land eine nach Taufenden zu gahlende Schaar wohlhabender, mit Grundftuden angeseffener Bürger in Abhängigfeit von dem guten Willen ber Ortsobrigfeit oder ber Landrathe. Undere Concessionsentziehungen machten die Gewerbe unsicher und bie Gewerbtreibenden unterwürfig. Die Drohungen gegen den Buchhändler und ben Buchbrucker und einige abschreckende Beispiele hielten ber Preffreiheit die Bage. Religiofe Gemeinden murden als politische Clubs behandelt, ihr Gottesdienst unter die Aufsicht niederer Beamten geftellt, ihre Berfammlungen aufgelöft. Ber in eine größere Stadt ziehen, ober bort bas Niederlaffungerecht erwerben wollte, in beffen politischer Gefinnung wurde forgfältig geforscht, und auch ohne politische Beranlaffung gab es fo viele Anftanbe und Bergögerungen, bag ber Bewerber die Dlacht ber Bolizei gu fühlen anfing und die endliche Zulaffung für eine Wohlthat halten mußte. Der eine wurde burch Bagverweigerung gu Saufe gehalten, ber andere murde zwangsweise entfernt; feinen von beiden schützte der unbescholtene Lebenswandel, felbst das bürgerliche Unfeben nicht. Zeitungen und andere Schriften wurden von Amts wegen colportirt, Abonnements anempfohlen oder abgerathen, und beibes wurde burch Berlängerung und Entziehung ber Conceffion ober durch andere Bedrohungen der Polizeigewalt unterftütt. Das Wefet jum Schute ber perfonlichen Freiheit ichütte weber bas Saus noch die Berfon. Bolizeibeamte brangen in die Saufer, um nach Wechseln und Schulbicheinen zu fuchen; fie verhafteten Berfonen, welche in polizeilicher Gewahrfam mit ihren Schuldnern Bergleiche ichloffen, oder ihren Gläubigern Anerkenntniffe gaben, und entlaffen wurden. Bielleicht als ein äußerstes Merkmal polizeilicher Entartung darf bezeichnet werden, daß der Polizeipräfident von Sinckelben den Beamten ber Criminalpolizei ausbrücklich geftattete, für folche "Ber= gleiche" unter Gläubigern und Schuldnern Belohnung anzunehmen.

Schon unter dem Ministerium Manteuffel wurde das Treiben den Einsichtigen aller Parteien zu arg. Man erkannte allge=

mein die Quelle des Uebels in der Unvollsommenheit der Gesetze und in der Beschränkung der Rechtspflege. Wohin waren wir gestommen, von denen einst das weltberühmte Sprichwort galt: es gibt noch ein Kammergericht in Berlin.

Rurg vor dem Gintritt ber Regentschaft ichienen alle Barteien in ber Forberung fich zu vereinigen, daß man an die altefte Ueberlieferung bes preußischen Staates wieder anknüpfe und bas ernfte Streben wieder aufnehme, aus Preugen einen vollendeten Rechtsftaat zu machen. Gerlach, ber ftrengfte ber Strengconfervativen, hatte früher ichon über die Bernichtung der Juftig fich bitter beklagt. Seine Partei ftimmte in die Rlage ein, feit die Bureaufratie und voran die Polizei anfing, einen felbständigen 3med zu verfolgen, feit fie ber geschloffenen Junkerpartei ben unbedingten Gehorfam gefündigt hatte und ihre eigene Macht als Gelbstzwed hinftellte. Die Junterpartei erfuhr bas Krantende ungerechtfertigter Beichlagnahmen, unbefugter Ginmischungen in die Privatverhältniffe, und fie schwor ber Bureaufratie Urfehde. Die Liberalen hatten von jeher auf das riesenhaft anschwellende Ungeheuer der Rechtlosigkeit hingewiesen. Und die erfte freie Meußerung des Bolfes vor dem jetigen Saufe ber Abgeordneten brachte einen folden Ausbruch bes Unwillens, einen folden Sturm von Betitionen und Befchwerden, welche alle um ben einen Buntt ber Polizeiwillfur und ber erlittenen Rechtsfrantungen fich brehten, daß bas Bedürfnig nach 206= hülfe von oben herab bis in die unterften Schichten offenbar murbe. Das Oberhaupt des Staates hatte für die Forderung des Rechtslebens fein geheiligtes Wort verpfändet. Die Regierung mar in ben Sanden folder Staatsmanner, welche jum Theil der liberalen Fahne ftete treu geblieben, jum Theil zu ihr gurudgekehrt maren. Gine gange Legislaturperiode liegt hinter uns, und was ift mahrend derfelben geschehen? In der Gesetzgebung leider fehr wenig.

Thatsächlich hat sich der Zustand allerdings wie von Nacht zu Tag geändert. Bon oben her sind die ärgsten Misbräuche mit redlichem Eifer gemisbilligt worden, und, soweit dies mit einem Stabe verwöhnter Beamten möglich ist, werden sie verhütet. Aber von der Spize der Berwaltung aus allein kann zwar vieles verschlechtert, doch wenig gründlich verbessert werden. Einen festen

Buftand begründet der befte Wille der Minifter nicht. Die Bahl ber Beschwerbeführung im Berhältniß zu ben Beschwerden ift gering. Bei ber großen Maffe fteht ber nachfte Beamte im größten Respect, und ber Landrath ift die fichtbare Spite ber Bermaltung. Die wenigen, die fich weiter wagen, finden ichon bei ber Regierung ben Weg erschwert, und in ben meiften Fällen erfahren fie, bag Die Regierung eben nur ben Bericht ber angegriffenen Behorbe ihrer Entscheidung unterlegt. Die meiften ermuben auf ber Salfte bes Weges, und von ber geringen Angahl von Sachen, welche mit unfäglichem Zeitverluft, Schaben und Merger in bas Minifterium gelangen, geben nur biejenigen Soffnung auf einen gunftigen Mus= gang, welche bie Rechtsverletzung, die Gefetwidrigkeit breit an ber Stirn tragen. Sobald aber Recht ober Unrecht nach einer beftimmten Sachlage ju beurtheilen, vor der Entscheidung weitgehende thatsächliche Ermittelungen anzustellen find, gibt es geringe Aus= ficht auf Abhülfe. Cobald es fich um Brüfung von Thatfachen und localer Umftande handelt, hort die Macht des Ministers auf. In Die Details ber einzelnen Borfalle ift ihm felten möglich ein= judringen. Wir haben neulich in der Mitte der Sauptftadt ge= feben, wie unzugänglich bem Minifter die Wahrheit blieb, wie wenig die eingeforderten Berichte gur Aufflärung tauglich waren, wie wenig feine Commiffionen vermochten. Go verhielt es fich in ber Resideng, unter ben Augen des Ministers; und es handelte sich dabei um ichwere Misbräuche in ber umfangreichen Berwaltung des Polizeipräfidiums, gegen welche die Theilnahme aller Schichten der Bevölferung wach gerufen war. Auf welchen Erfolg einer ministeriellen Untersuchung hat eine winzige Sache im fernen Reiche ju rechnen? Graf Schwerin hat mahrend feiner verhaltnigmäßig furgen Amtszeit viele Rlagen gegen feine Amtsführung, viele Angriffe gegen feine Befähigung erfahren, obichon gegen feinen redlichen Billen fein Zweifel laut geworden ift. Aber auch befähigte und energische Männer muffen an ber Berwaltung bes Minifteriums bes Innern ihre Popularität abnuten. Und gefett, ber gute Wille bes Minifters ware im Stande, einen leidlichen Buftand herzuftellen, die gute Regierung würde bie schlechten Gefete unschäblich machen, woher fame bie Garantie gegen einen Rudfall? Die Gefundheit bes Staatslebens darf nicht von den Chancen eines Ministeriums abhängen; die Unsicherheit ist schon an sich eine gefährliche Krankheit. Eine ernste und dauernde Abhülfe ist nur durch die Gesetzgebung möglich.

Aber mas unter bem liberalen Minifterium in ber Befet gebung geschehen und versucht worden, ift an Umfang und Bewicht gleich gering. Das Gesetz vom 21. April 1860 verbietet noch einmal (die im §. 54 des Prefgesetes vom 12. Mai 1851 bereits verboten gewesene) Entziehung ber ertheilten Concession für ben Betrieb ber Buchbruckerei und bes Buchhandels burch bie Berwaltungsbehörbe. Das Gefets vom 24. Mai 1861 überweift einige Stempelfteuer-, Abgaben- und Gehaltsfälle ber richterlichen Entscheidung. Das Gefet vom 24. Juni 1861 (gur Gewerbeordnung) ftellt für eine Angahl wichtiger Gewerbe bie Entziehung von Conceffionen unter ein mehr geregeltes, wenn auch nicht richterliches Berfahren. Die Regierung und das Abgeordnetenhaus haben ferner den Berfuch gemacht, das Conflictengefetz vom 13. Februar 1854 aufguheben, beffen Fortbeftand jedoch burch bas überrafchende Botum des Herrenhauses gerettet wurde. Damit ift das Berzeichniß ber Ergebniffe auf biefem Gebiete geschloffen. Und wie leicht fallen dieselben in die Bage gegen die Laft ber unberührt gebliebenen Rechtsbeschränkungen. Go wichtig auch an fich die beiben Befete vom 21. April 1860 und 24. Mai 1861 find, so barf man bennoch bem Befen nach bas alte Berhältniß zwischen Polizeigewalt und Rechtsichuts als unverändert bezeichnen.

Dieser Berlauf ist nicht wenig überraschend, nachdem Staatsmänner aller Parteien und die Regierung das Borhandensein des Uebels und dessen verderbliche Wirfungen anerkannt hatten. Die in der innern Politik seltene Uebereinstimmung ließ erwarten, daß gerade hier ein unbestrittenes Feld für eine durchgreisende Reform geboten sein würde. Es ist belehrend und für die Zukunft wichtig festzustellen, woran die so wohl begründete Erwartung zu Schanden geworden ist. Ich sinde, daß die Schuld gemeinsam lastet auf seiten der Conservativen, denen der Wille, wie auf seiten der Liberalen, denen die Klarheit des Zieles und ausreichende Energie gesehlt hat. Die ablehnende Haltung des Herrenhauses, welche namentlich bei der Aufrechterhaltung des Conflictengesetes fich fundgab, ftand zwar in offenem Widerspruch mit den mannichfachen Erflärungen ber bedeutendften Parteiführer; indeffen fehlte es auch hier nicht an dialettischen Ausflüchten, an benen die Junkerpartei jur Zeit der Reaction fich fo überreich erwiesen hatte. Die Formel, welche jede Reform abwehrte, war schnell gefunden. Der heutige Richter gehöre gleichfalls zur Bureaufratie; wozu die Rollen verandern? Bureaufratie hier, wie dort; in der Berwaltung und in ber Rechtspflege. Erft muffe eine neue Ginrichtung geschaffen werden, welche die Rechtspflege in andere Sande lege als in die des heutigen Kreisrichters. Welcher Art die neue Ginrichtung fein follte, wurde forgfältig verschwiegen, aber die Formel genügte, um felbst bas beicheibene Streben ber Liberalen zu durchfreugen. Dennoch hatten burchgreifende Reformen erzielt werden, der Widerstand bes Berrenhauses hatte gegen bas allgemein gefühlte lebel fich auf die Dauer nicht behaupten fonnen, wenn nicht das größere Berschulden ber Liberalen hinzugekommen ware. Es war ichon von ichlechter Borbedeutung, daß das für die Rechtsentwickelung wichtigfte Tach, bas Juftigminifterium, in ben Sanden bes frühern Minifters Simons geblieben mar, beffelben Mannes, welcher fogar als ber verantwortliche Urheber des Conflictengesetzes von 1854 betrachtet werden muß. In ber That fallen auch die verhältnigmäßig wenigen Schritte ber Regierung gur Erweiterung bes Rechtsweges in die fpatere Beriode, in welcher Berr Simons bereits aus bem Minifterium geschieden und Berr von Bernuth an feine Stelle getreten mar. Aber am schäblichsten wirkte die Salbheit und Unklarheit im Lager berjenigen Liberalen, welche für die Mehrheit des Abgeordneten= hauses maggebend maren.

Der allgemeine Ruf nach Abhülfe führte in der ersten Session eine Berhandlung über den Gegenstand herbei. In derselben trat der Abgeordnete Wenzel mit der Erklärung auf, daß die Materie sehr verworren sei und einer mühevollen Untersuchung bedürse. Ihm selbst sehle die Zeit hierzu, und ein praktischer Jurist, den er mit der Aufgabe betrauen gewollt, habe ihm versichert, daß die Untersuchung Jahre erfordere. Wesentlich dieser Erklärung messe ich die Schuld bei, daß die allseitig verlangte Resorm in das Stadium

weitläufiger Vorverhandlungen zurückgewiesen wurde und die Zeit der liberalen Aera darüber verloren ging. Die Erklärung des Hern Wentsel enthielt das Zugeständniß, daß das Princip des Rechtsverfahrens in allen streitigen Fällen keine unbedingte Geltung habe, daß geprüft und gesondert werden müsse, wo der Nechtsweg zu gewähren und wo der Ausschluß desselben aufrecht zu erhalten sei. Die Regierung lehnte sich gern an das Ansehen des bedeutenden Inristen und einflußreichen Parlamentsmitgliedes an; sie veranlaßte zunächst die Sichtung des Stoffes und verschob inzwischen sede reformatorische Thätigkeit. Die Abgeordneten ließen sich den Ausschub gefallen und vermittelten an die Beschwerdeführer die Antswort, daß die Materie sehr schwierig sei und vorbereitet werde.

In demfelben Beifte, in welchem die Borbereitungen eingeleitet wurden, fielen ihre Ergebniffe aus. Der Stoff murbe gefichtet. boch die Reform um feinen Schritt ber Durchführung naher gebracht. Im Auftrage ber Regierung wurde burch herrn Sybow, bamale Sulfsarbeiter im Juftigminifterium, eine überfichtlich geordnete Zusammenftellung ber Gegenftande, in Bezug auf welche ber Rechtsweg ausgeschloffen ober eingeschränkt ift, sowie ber bierauf bezüglichen Gefete gemacht und veröffentlicht. Un biefer amtlich veranlagten und amtlich gebilligten Arbeit ift ber Standpunkt ju erfennen, welchen die liberale Regierung und die liberale Bartei bamale eingenommen haben, und von welchem ich die Geringfügigfeit ber praftischen Ergebniffe berleite. Schon in ber instematischen Ordnung des Stoffes leitet ein Gebanke, welchen ich als Irrthum über die Stellung der Freunde des unbedingten Rechtsweges und als eine Unflarheit über die Zielpuntte ber Reform bezeichnen muß; und mir ift um fo wichtiger, dies hervorzuheben, ale berfelbe 3rrthum von vielen Gegnern noch heute aufrecht erhalten wird und nicht wenig dagu beiträgt, ben Streitpunkt gu verdunkeln und bie Durchführung ber Reform zu erschweren. In ber Bufammenftellung des herrn Sydow werden auf gleicher Linie behandelt diejenigen Gegenstände, für welche ber Rechtsweg ganglich ausgeschlossen, mit benjenigen, für welche die ordentlichen Landesgerichte burch Specialgerichte von besonderer Beschaffenheit ersett werden. Dies gibt ein falfches Bild von den Beschwerben und Unfichten

berer, welche die unbedingte Rechtsherrschaft auftreben und dieselbe burchweg auch ber Berwaltung als Correctiv gegen Willfür zur Seite ftellen wollen. Die unbedingte Bulaffigfeit bes Rechtsweges hat nichts gemein mit ber in sich felbständigen Frage: Db alle Rechtsftreitigkeiten von benfelben Gerichtshöfen zu entscheiben, ober ob gewiffe Streitgegenftande befonders zu diefem Zwecke zu bilbenden Gerichtshöfen zu überweifen feien. Die Bertheidiger ber unbedingten Zuläffigkeit des Rechtsweges verwerfen nicht die Buläffigkeit von Specialgerichtshöfen, treten in vielen Fällen fogar als beren eifrigfte Bertheidiger auf und befürworten eine bem Wegenftande angepaßte besondere Busammenfetung derfelben; fo beispiels= weise in Beziehung auf Sandelsgerichte, Gewerbegerichte, Schwurund Schiedsgerichte. Der Gegensatz zwischen Rechtsftaat und Polizeiftaat bewegt fich nicht um die Beschaffenheit ber Berichte, sonbern um die Frage: Db jede Berfon, jo oft fie in ihrem Rechte fich verlett glaubt, ben Schutz ber Gefetze in ber Geftalt eines unabhängigen, allein den Gefeten unterworfenen, mit allen Merfmalen richterlicher Machtbefugniffe ausgestatteten, unparteiischen Richters foll anrufen dürfen, ober ob Beschwerden gewisser Art den Bürgichaften ber richterlichen Berfon und bes richterlichen Berfahrens entzogen bleiben muffen?

Auch diese Frage beantwortet Herr Sydow im ungünstigen Sinne. Der Zusammenstellung schickt er eine allgemeine Betrachtung voran: Es erscheine zwar höchst einfach, daß jeder sein vermeintlich verletztes Recht vor unabhängigen, keiner andern Autorität als der des Gesetzes unterworfenen Gerichten verfolge, daß also der Rechtsweg überall zulässig sei, aber "auf der andern Seite treten solche vermeintliche Rechtsverletzungen häussig durch Acte der Staatsverwaltung ein, und es ist zu keiner Zeit der Gesetzgebung wie der Wissenschaft das Bewußtsein fremd gewesen, daß die Verwaltung in ihrem Kreise, auch den Gerichten gegenüber, eine gleichgeordnete und selbständige Stellung einzunehmen habe, mögen auch die Gebiete beider in unzähligen

Fällen fich durchfreugen".

Hier liegt die unausfüllbare Kluft, welche den Rechtsstaat vom Polizeistaat trennt. In diesem Satze, welcher die damals bei

der liberalen Mehrheit des Abgeordnetenhauses und bei der Regierung vorwiegenden Anschauungen genau wiedergibt, liegt die Erflärung, weshalb die liberale Mera auf diefem Gebiete wenig geleiftet und felbst vorbereitend fo wenig gefordert hat. Der Gat enthält das Programm des Polizeistaates. Eine wohlwollende Praxis fann das Gebiet der Rechtsherrichaft erweitern und die Berwaltung felbft fogar mit einem gewiffen Streben nach Unparteilichfeit ausstatten, aber mit dem Grundfat, daß die Gelbftandigfeit der Berwaltung in gewiffen Fällen der "vermeintlichen Rechtsverletzung" ben Ausschluß bes Rechtsweges bedinge, gelangt man niemals zu ben Boraussetzungen des Rechtsftaates. Es gibt fittliche Gebote, welche feinerlei Abzug vertragen; auch die praftische Wahrheit liegt nicht immer in ber Mitte. Das Rechtsbewußtsein ift eine einheitliche und untheilbare Eigenschaft. Soll bas Bolf ju ihm herangezogen, foll ber Staat feinem hochften 3mede, ber vollendeten Berwirklichung bes Rechtslebens, entgegengeführt merben, fo darf das Rechtsbewußtsein des Einzelnen an keinem Beispiel Anftog finden, und Gefet und Recht burfen in feiner Beziehung als Gegenfätze fich erweisen. Süte fich jeder, den Recht 8= ftaat gu befennen, ber feine Bedingungen nicht erforscht und ohne Borbehalt angenommen hat. Er bient bem Staate viel schlimmer, als wer die Rechte ber Bürger ganglich misachtet, Die unbedingte Macht des Staates als Endziel der Entwickelung binftellt und das Wohl der Ginzelnen der Macht des Begriffes hintanfett.

Rechtsherrschaft und Polizeiherrschaft sind zwei verschies dene Wege, auf welche die Geschichte hinweist, zwei Methos den der Entwickelung, unter welchen die Bölker zu wählen haben und gewählt haben. Der Polizeistaat stärkt sich im Innern durch Centralisation, um, wie ein Mann, allwege schlagsertig zu sein; nach außen erwirbt er Glanz und Ruhm, und der Bürger begnügt sich, ein Theil des Ganzen zu sein. Dem Staate will der Bürger alles verdanken, und dem Staate muß er alles hingeben; seine Ansprüche und Opfer sind gleich groß. Solche Staaten haben gelebt, waren mächtig, hatten glänzende Epochen, und sind verblüht. Der Rechtsstaat ist nach innen gekehrt, er wendet sich an die stillen Tugenden der Menschen, ruft alle sitt= lichen Energien wach und unterdrückt jede überwuchernde, ausartende Kraft. Der Muth des Kriegers in der Schlacht gilt ihm nicht weniger und nicht mehr als der bürgerliche Muth daheim, als die Ausbauer des mühfamen Lebens in ber Werkstatt, das Wagnig des Raufmanns im redlichen Geschäfte, die Singebung des Arztes und bes Geiftlichen in Zeiten ber Noth. Mannhaft ift nicht nur der Tapfere, und nicht immer ift diefer mannhaft. Der wahre Mann ift ber felbständige Burger. Selbständig foll und muß jeder Bürger fein, benn jeder hat für fein eigenes Wohl zu forgen. Un den Staat hat er feinen andern Aufpruch als Schutz vor verletender Willfür; dafür hat er dem Staate nichts mehr zu opfern als die Luft, in fremde Rechte einzugreifen. Darauf allein find die Gesetze, ift die Ordnung des Rechtsftaates gerichtet. Achtung ber Bürger vor dem Gefete, aber noch früher Achtung ber Gefete por ben Rechten ber Ginzelnen. Die Sicherheit bes Staates nach außen entspringt erft aus ber Bufriedenheit und bem Wohlstande ber Bürger. Ber zwischen biesen beiben weltgeschichtlichen 3been vermitteln will, der bringt den Staat um feinen Glang und ben Bürger um seinen Wohlftand. Die Staatsfunft wird gur Balancirubung, und ber öffentliche Zuftand ift ein ewiges Schwanken, über welchem der Künftler fein Auge fortwährend wachfam halten muß. Das Bublifum werde fern und ruhig gehalten, denn die leifeste Berührung bringt ben Busammenfturg. Im Rechtsstaate ift die Rechtsverletzung das schlimmfte Uebel, fie barf nie und von feiner Seite her geduldet werden. Die hochfte Aufgabe bes Staates ift, fie aufzuheben, wenn fie irgendwo vorgekommen ift. Der Staat foll jede Rlage über Rechtsverletzung anhören, den Grund ober Ungrund mit allen hierzu tauglichen Mitteln erforschen, und ber gerecht befundenen Rlage die nothige Abhülfe gewähren. Das ift fein Richteramt, welches er nicht allein in Privatrechtsfachen und unter Brivatleuten auszuüben hat. Auch in der öffentlichen Berwaltung, von jedem Beamten in Ausübung feines Berufes und im Namen bes Staates fann bas Recht eines Burgers gefrantt, bas Gefet verlett und misachtet werden, und für derartige Falle, ohne Zulaffung einer Ausnahme, muß ein unparteiischer Richter beftellt fein, welcher, unabhängig von dem Willen und bem Ginfluß bes Beamten, über welchen die Rlage geführt wird, die Beschwerde prüft, die Thatsachen untersucht und allein dem Gesetze folgt, wie daffelbe gu den ermittelten Umftanden pagt; felbitver= ftändlich auch unter Wahrung des berechtigten Staatsintereffes. Dem Beamten barf es niemals freistehen, einem folden unparteiischen Berfahren gegenüber die "felbständige und gleichgeordnete Stellung ber Berwaltung" angurufen, auch nicht mit dem blogen Worteinwande, daß die Berletzung des Beschwerdeführers nur eine vermeintliche fei; benn dies eben bildet den Wegenftand bes richterlichen Berfahrens, ob die Beschwerde eine blos vermeintliche oder wirklich begründet ift. herr Sydow verwechselt ,, die Gesetgebung und Wiffenschaft aller Zeiten" mit den geschichtlichen Erscheinungen und wiffenschaftlichen Bertretern bes Polizeistaates. Auch in bem prengischen Beimatstaate beginnt die Berrschaft dieser Theorie erst feit den zwanziger Jahren, mahrend früher auch hier der Gat galt, daß jede Beschwerde unabhängig geprüft werden muffe.

In unferer heutigen Gesetzgebung burchfreugen fich allerdings die Gebiete ber Gerichte und ber Berwaltung "in ungahligen Faben", und fie werden fich verschlingen und verwirren, folange das Gefet vom 11. Mai 1842, Diefes Grundgefet bes Boligeiftaates, noch gultig ift und ben Beift ber Beamten und ber Staatsmanner beherricht. Aber ift dies die Anschauung aller Zeiten gewesen? Ift dies der öffentliche Zustand allerorten? Führt die Staatsordnung mit logischer Rothwendigkeit auf einen folden Zwiefpalt? Reins von alledem. Nach ben logischen Regeln ber Staatsordnung foll die Berwaltung ebenfo wenig von den Berichten unabhängig fein wie von den Gefeten. Die Beamten follen nicht die Berren, fondern Diener des Gefetes fein, und fie bedürfen nur das Anfehen, welches fie aus den Befeten herleiten. 218 Bewacher ber Gefete reprafentiren fie ben Staat, als folche burfen fie Folgfamfeit und verftarften Schutz gegen jeden Biderftand verlangen. Ihre Brrthumer gehören ihnen perfonlich an; in ihren Tehlgriffen darf fie die Soheit des Staates burchaus nicht beden, und in ihren Rechtsverletzungen find fie die schlimms ften Feinde des Staates, gegen welche biefer alle feine Mittel mit

noch größerer Strenge als gegen ben Privatmann fehren muß. Willfürliche Eingriffe ber Rechtspflege in die Berwaltung find nicht bentbar, mindeftens in feinem weitern Umfange gu fürchten, weil die Rechtspflege jede Billfur ausschließt, und fort und fort mit bem Burüchweisen der Willfür und der Abgrenzung der Rechte fich beschäftigt. Gegen fleinere, aus ben Formlichkeiten bes Rechtsganges herrührende Störungen ift die Abhülfe fleiner, nicht tief eingreifender Borfichtsmagregeln ausreichend. Gingriffe einer "von den Gerichten unabhängigen" Berwaltung in die Privatrechte ber Bürger find nicht nur möglich, fondern unabwendbar. Gin Staat, welcher bulbet, daß Rechtsverletzungen in seinem Ramen ausgenbt werden, und nur unvollkommene Mittel ber Abwehr gibt, verzichtet auf die Ausbildung des Rechtsbewußtseins und beschädigt feine Ordnung. Alle feine Gebote verwandeln fich in Willfür, ber Sieg des Rechts wird Zufall, und feine vorwiegende Rraft ift die Gewalt.

Die reine Berrichaft bes Rechts ift in den altesten Denkmälern ber Geschichte als der höchste Staatszweck angedeutet. Bei ben beiden mächtigften Bölfern des Alterthums ift diefe 3dee durch die concurrirende 3bee des staatlichen Gelbftzweckes, der Bollendung des Menschen im Staate, der Erschöpfung feiner Berfonlichfeit im Staatsbürgerthum verdunkelt worden, und es treten die ärgften Bergewaltigungen neben ber ftrengften Rechtsübung auf, immer freilich ju Gunften des "Staates", aber nicht aus Schonung gegen das Ansehen von Beamten. Es ware leicht nachzuweisen, welchen ungeheuern Schaden die mächtigften antifen Gemeinwesen an folchen Bidersprüchen genommen haben. 3m Gegenfate jum Alterthume tritt in der Geschichte der spätern Zeit der Gedanke auf, deffen Erkenntnig die neuere Welt umgestaltet hat, daß ber Zweck bes Lebens in der sittlichen Bollendung des einzelnen zu suchen ift, ber Zwed des Staates in der Mithulfe an diefer großen Aufgabe. Der wohlgeordnete Staat foll zu diesem Ziele helfen, in dem er die gleiche Würdigung aller einzelnen Menschen und ihrer Rechte, die gleichmäßige Entfaltung aller Kräfte fördert und ben allgemeinen Wohlstand erhöht. Um empfänglichsten erwiesen sich die germanischen Stämme für diesen höhern Staatsgedanten, und ledig-

lich beshalb barf man von einer bevorzugten Diffion bes Germanenthums fprechen. Thatfache ift es, daß England frühzeitig ber reinfte Repräsentant bes Germanenthums in Diefer Beziehung geworden ift. Dort wurde ber Rampf gwifden Rechtsherrichaft und Staatswillfur ununterbrochen und fo lange geführt, bis ber Sieg ber Rechtsherrichaft entschieden war. England ift mächtig und wohlhabend geworden, nicht allein wegen feiner infularen Lage und feiner Sandelsverbindungen, nicht trots feiner Rechtsherrschaft, fondern durch diefe. Die Rechtsherrschaft hat ihm die mahre Freiheit gegeben, benn' ohne Sicherheit, neben ungeftrafter Willfür gibt es feine mahre Freiheit. Die Freiheit hat jedem einzelnen Bürger Englands jenes Gelbstbewußtsein gebracht, um welches ber einfichtige Burger bes Continents ihn mehr beneidet, als um den Reichthum und die vielen andern Borgüge feiner Nation. Das Gelbftbewußtfein aber ift die Quelle feiner Thatfraft und feines Wohlstandes, feiner lebendigen Theilnahme am Staatsleben, feiner Opferwilligfeit, Mäßigung, ber Rraft bes Staates und ber innern unerschütterlichen Ordnung. Deutschland braucht England nicht zu beneiden, es fann ihm nachftreben; es braucht nur beffelben Weges zu manbeln, und es wird ju bemfelben Biele gelangen. Friedrich II. hatte faum die außere Macht Preugens confolidirt, und er begriff biefen Theil feiner Aufgabe. Auf feine Anregung wendete fich ber Staat ber Rechtepflege zu, und die preußischen Gesetgeber fingen an, unter ber Rechtsherrschaft die Kraftentfaltung zu fuchen. Diesem bewußten Streben find die Gefetbücher entsprungen. Diefer Geift beherrichte, trot mannichfacher Schwanfungen, die Geschichte Preugens bis gu ber unglücklichen Periode ber zwanziger Jahre, in ihm liegt noch hente ber Reim zur Regeneration Deutschlands. Daran muß bas heutige Preußen anknüpfen, und bas übrige Deutschland wird ihm folgen. Auch dies gehört zu ben Aufgaben Breugens in Deutschland.